



# Gemeinde Seegräben

## Drittmeldepflicht

Text: Jacqueline Bachmann Bild: drittmeldung.ch

### Meldepflicht über Ein- und Auszüge von Mietenden resp. Logisnehmenden

**Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende sind verpflichtet, die Einwohnerkontrolle über den Wechsel ihrer Mietenden zu informieren. Ein Meldeportal steht online zur Verfügung.**

Gemäss § 8 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sind Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) verpflichtet, jeden Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen) innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Die Meldungen können direkt über das Online-Portal unter [drittmeldung.ch](http://drittmeldung.ch) abgewickelt werden.

Damit Rückfragen oder Vorladungen vermieden werden können, bitten wir um möglichst vollständige Angaben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht Dritter die persönliche Meldepflicht der Mietenden und Logisnehmenden *nicht* ersetzt.

Bei Fragen gibt die Einwohnerkontrolle gerne Auskunft und bedankt sich für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Meldevorschriften.

### Kontakt

Jacqueline Bachmann, Leiterin Einwohnerkontrolle  
043 477 40 91, [einwohnerkontrolle@seegraeben.ch](mailto:einwohnerkontrolle@seegraeben.ch)

## Drittmeldepflicht



### Meldung von Mieterwechseln durch Liegenschaftsbesitzer, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber an die Gemeinden

Mit der Drittmeldepflicht können Sie Ein- und Auszüge Ihrer Mieter/innen sowie Logisnehmer/innen online an die Gemeinde melden. Die Meldung erfolgt an die Gemeinde, in welcher Ihre zu vermietende Liegenschaft steht. Gemäss Gesetz beträgt die Meldefrist 14 Tage ab Datum des Ein- resp. Auszuges.

Angeschlossen sind die Gemeinden der Kantone Aargau, Luzern, Schaffhausen, Zug und Zürich.

- [Auszug/Einzug manuell erfassen](#)
- [Auszug/Einzug mit Datei-Upload erfassen](#)

